Da außerdem nach den vorsichtigsten Berechnungen (siehe Deputationsbericht vom 4. April 1879) die Anlage nicht nur eine fünfprocentige Verzinsung und eine genügende Amortisation, sondern auch noch gegenüber den bisherigen Einnahmen einen Ueberschuß verspricht, so ist dieselbe auch finanziell nicht nur ohne Bedenken, sondern noch geradezu vortheilhaft.

Aus allen diesen Gründen kann die Bürgerschaft nur bei ihrem Beschlusse beharren, die ganze Anlage auf einmal herzustellen, und indem sie wiederholt die Bewilligung der beantragten ℳ. 52 000.— ausspricht, ersucht sie den Senat, nunmehr auch seinerseits diesem Beschlusse beizutreten.

### 4. Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Aus den eingehenden Verhandlungen über die Verwaltung der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte hat die Bürgerschaft die Ueberzeugung gewonnen, daß es am zweckmäßigsten sein würde, die Verwaltung dieser Anstalt an die Finanzdeputation zu überweisen und die jetzt dafür bestehende Deputation aufzuheben. Die Bürgerschaft ersucht den Senat, dieser Ansicht beizutreten und das Erforderliche zur Ausführung derselben zu veranlassen; inzwischen erklärt sie sich damit einverstanden, daß in der vom Senate unterm 3. October d. J. beantragten Weise die Beamten der Generalkasse provisorisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Witwenanstalt betraut werden und will sie gleichzeitig unter Berücksichtigung der besonderen momentanen Verhältnisse dieser Kasse die beantragten ℳ. 1000.— vorab für ein Jahr der Finanzdeputation zur Verfügung stellen.

### 5. Bewilligung eines Ruhegehalts für den Gerichtsboten Hemmelmann.

Indem die Bürgerschaft mit der Bewilligung eines Ruhegehalts für den Gerichtsboten **Hemmelmann** sich einverstanden erklärt, beantragt sie ihrerseits in Berücksichtigung der langjährigen pflichttreuen und gemeinnützigen Thätigkeit desselben, das beantragte Ruhegehalt auf ℳ. 1 000.— zu erhöhen.

### 6. Winterhafen für Unterweserfahrzeuge und Seeschiffe, Lagerschuppen in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft genehmigt den Antrag der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und bewilligt die beantragten ℳ. 78 000.—

In Betreff der Lagerschuppen in Bremerhaven sieht die Bürgerschaft weiteren Mittheilungen entgegen.

### 7. Betrieb der Gas- und Wasserwerke im Jahre 1878.

Die Bürgerschaft hat den Bericht dankend entgegengenommen.

### 8. Aufstellung von Centesimalbrückenwaagen auf den Bahnhöfen.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Deputation für Häfen und Eisenbahnen einverstanden und genehmigt die Einstellung von ℳ. 15 900.— in das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen.

---

## Mittheilung des Senats

vom 7. November 1879.

### 1. Anstellung von Beamten in Folge der Reichsjustizgesetze.

In seiner Mittheilung vom 4. Juli d. J. hatte der Senat die verschiedenen Aemter und die Zahl der für dieselben erforderlichen Beamten bezeichnet, welche seines Erachtens und beziehungsweise nach dem Berichte der Justizverwaltungs-

commission durch die Einführung der Reichsjustizgesetze erforderlich würden, theilweise unter Hervorhebung, daß es sich vorläufig nur um einen Versuch handeln könne, ob mit diesen Vorschlägen den Bedürfnissen vollständig entsprochen werde. Im Allgemeinen haben sich die Annahmen als zutreffend erwiesen, in einigen Beziehungen ist aber schon jetzt als ausgemacht anzusehen, daß die thunlichst knapp bemessenen Vorschläge, welche am 9. Juli d. J. die Genehmigung der Bürgerschaft fanden, den Bedürfnissen nicht ganz entsprochen haben. Wenngleich die Dauer des Versuchs nur erst eine kurze gewesen ist, so sind doch die an den betreffenden Stellen hervortretenden Mißstände so erheblich, daß sich schon jetzt mit Sicherheit sagen läßt, daß eine Abhülfe geboten ist, sowie ferner, daß diese Abhülfe sofort geschehen muß, wenn nicht die gedeihliche Erledigung der Justizsachen darunter leiden soll.

1) Kanzlei der Staatsanwaltschaft. In seiner Mittheilung vom 4. Juli bemerkt der Senat, daß es sich empfehle, bis auf Weiteres die Büreaugeschäfte des Staatsanwalts und diejenigen des Amtsanwalts in einer Kanzlei unter einem gemeinsamen Kanzlisten zu vereinigen. Demgemäß ist an Stelle des zum Gerichtsschreiber ernannten Kanzlisten **Spieske** der in Bremerhaven überflüssig werdende Kanzlist **Timpe** versuchsweise an die Staatsanwaltschaft nach Bremen versetzt. Zwar hatte schon vorher der erste Staatsanwalt seine Bedenken geäußert, ob überhaupt ein Kanzlist der richtige Beamte sei, um die durch die Reichsjustizgesetze der Staatsanwaltschaft zufallenden wesentlich erweiterten Büreaugeschäfte verantwortlich zu leiten und zu überwachen. Es schien jedoch empfehlenswerth, die Erfahrung hierüber entscheiden zu lassen. Diese hat ergeben, daß dem leitenden Büreaubeamten — soll nicht die durchaus gebotene rasche Erledung der den Staatsanwälten obliegenden Geschäfte darunter leiden, — manche Dinge zu übertragen sind, die über die Sphäre bloßer Kanzlisten hinausgehen. Derselbe muß im Stande sein, die Vorbereitung der Hauptverhandlungen (Ladungen der Angeklagten und Zeugen, Herbeischaffung der Beweismittel) mehr oder weniger selbständig in Gang zu setzen, die Expedition zu überwachen, Requisitionsschreiben anzufertigen u. s. w. Irgend welche Versäumnisse in dieser Beziehung sind um so folgenschwerer, als nach der Strafprozeßordnung bei nothwendig werdender Vertagung der Hauptverhandlung über den vierten Tag hinaus eine vollständige Wiederholung der gesammten Beweisaufnahme erforderlich wird. Ebenso ist eine genaue Controle aller im Vorermittelungsverfahren befindlichen Sachen nöthig, weil wenn in einer Haftsache nicht innerhalb sieben Tagen die Anklage erhoben ist, der Haftbefehl aufgehoben wird. Ferner sind die Abschriften der Ladungen für Zeugen u. s. w. nach den Prozeßgesetzen von einem mit Gerichtsschreiberqualität ausgestatteten Beamten zu beglaubigen, eine Bestimmung, welche es erforderlich macht, wenn nicht jede Ladung zu dem Ende vorerst an eine der Gerichtskanzleien gesandt werden soll, daß ein solcher Beamter an der Staatsanwaltskanzlei vorhanden sei. Sodann ist dem betreffenden Beamten die protokollarische Aufnahme von Anträgen und Anzeigen zu übertragen, sowie die Entgegennahme und unter Umständen vorläufige Bescheidung Verurtheilter und ihrer Beauftragten in der Vollstreckungsinstanz. Diese und manche andere Geschäfte neben den eigentlichen Büreauarbeiten und die Leitung zweier stark beschäftigter Kanzleien machen es nothwendig, daß an Stelle eines bloßen Kanzlisten ein den Erfordernissen eines Gerichtsschreibers entsprechender Beamter angestellt werde. Die gutachtlich gehörte Justizverwaltungscommission hat den Antrag befürwortet. In Preußen und in Hamburg ist man in gleicher Weise verfahren. Bei Genehmigung dieser Einrichtung würde der Kanzlist **Timpe** an einer anderen Kanzlei Anstellung finden können.

2) Gerichtsschreiber bei den stadtbremischen Gerichten. Von der Justizverwaltungscommission ist dem Senat berichtet, daß mit den angestellten zehn Gerichtsschreibern nicht dem Bedürfnisse entsprochen sei, und schon jetzt ein elfter anzustellen sei. Zwar hat die Neuheit des seit dem 1. October in's Leben getretenen Verfahrens manche Mehrarbeit, manche Verzögerung zur Folge, die später wegfallen wird, dagegen ist aber auch die Ueberlastung der Gerichtsschreiber eine sehr große — es muß regelmäßig außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden, oft bis in die Nacht gearbeitet werden — und dabei

ist der Umfang der zu bewältigenden Geschäfte in verschiedenen Zweigen wegen des Uebergangsstadiums noch nicht auf der normalen Höhe angelangt. Die durch die Verhältnisse gebotene Geschäftsvertheilung unter die Gerichtsschreiber bringt den großen Uebelstand mit sich, daß die mit dem Vorermittelungsverfahren und den Requisitionen in Strafsachen betrauten Amtsrichter nie gleichzeitig arbeiten können, daß die Amtsrichter in Civilsachen die ihnen obliegenden Ressortsachen nur an bestimmten Wochentagen und Stunden vornehmen können, ein Abarbeiten der dann nicht bewältigten Sachen zu anderen Zeiten nicht ausführbar ist, daß folgeweise zum Nachtheile der Justiz und des Publikums die Sachen nicht mit der erforderlichen Raschheit erledigt werden können, und dieses Alles trotzdem zwei Gerichtsschreiber des zur Zeit nicht so stark angespannten Landgerichts aushülfsweise bei dem Amtsgericht verwandt werden. Die Anstellung eines elften Gerichtsschreibers läßt sich daher nach dem Erachten des Senats nicht umgehen. Doch empfiehlt es sich, diesen elften Posten nur als einen zeitweiligen, nicht definitiven, zu behandeln und im Falle eintretender Vakanz seine Neubesetzung von vorgängigem verfassungsmäßigen Beschlusse abhängig zu machen.

3) Gerichtsdiener. Als der Senat am 4. Juli die Schaffung von fünf Gerichtsdienerposten beantragte, bemerkte er, die Erfahrung müsse lehren, ob mit dieser Zahl zu reichen sei, jedenfalls sei es richtig den Versuch zu machen. Auch hier hat der Versuch ergeben, daß die Zahl zu niedrig gegriffen ist. Auf Grund eines vom aufsichtführenden Amtsrichter gestellten Antrags hat die Justizverwaltungscommission berichtet, daß der dem Amtsgerichte überwiesene eine Gerichtsdiener diesem Dienste allein nicht nachkommen könne; die vielfach gleichzeitig stattfindenden Sitzungen verschiedener Abtheilungen des Amtsgerichts erforderten einen zweiten Beamten; vorläufig habe ein Schreiber aushelfen müssen, worunter natürlich die Kanzleigeschäfte leiden, die Heranziehung von Gerichtsvollziehern werde, wenn dem Bedürfniß gemäß geschehend, die Kosten eines besonderen Beamten überwiegen.

Auch hier wird also zu helfen sein, doch kann solches ohne Neubelastung der Staatskasse geschehen, weil sich gleichzeitig ergeben hat, daß jedenfalls vom 1. Januar 1880 ab der Gehülfe des Pfandaufsehers wegen stetiger Abnahme der Geschäfte des letzteren entbehrlich wird. Der Gehülfe ist Staatsbeamter und genießt das gleiche Gehalt wie die Gerichtsdiener. Es steht Nichts im Wege, diesen Beamten demnächst zum Gerichtsdiener zu ernennen, zu welchem Posten er sich eignet.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft folgenden Anträgen zuzustimmen:

1) Der Posten eines Kanzlisten der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte wird eingezogen und an dessen Stelle ein Beamter mit Qualität und Gehalt eines Gerichtsschreibers angestellt;
2) die Zahl der Gerichtsschreiber wird zeitweilig von zehn auf elf vermehrt, mit der Maßgabe, daß bei eintretender Vakanz die Besetzung dieses elften Postens vorgängiger Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft unterliegt;
3) der Posten eines Gehülfen des Pfandaufsehers wird vom 1. Januar 1880 an eingezogen und dagegen die Zahl der Gerichtsdiener vom selben Tage an von fünf auf sechs vermehrt.

## 2. Armensteuer.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 5. d. Mts. in allen Stücken bei und wird für rechtzeitige Verkündigung der beiden vereinbarten Gesetze Sorge tragen.

Nachdem jedoch einmal durch den Beschluß der Bürgerschaft zu dem Entwurfe, den Etat der Armenpflege betreffend, ein Zusatz hinzugefügt worden ist, welcher über den Gegenstand des Entwurfs hinausgreift, erscheint es unbedenklich, noch eine andere, durch eingetretene Veränderungen gebotene Berichtigung des Gesetzes vom 1. December 1878, bei dieser Gelegenheit zu erledigen. Im § 15 des letzteren ist das Obergericht als diejenige Behörde genannt, an welche in

Nachlaßsachen Anzeigen zu richten und von welcher Anordnungen in solchen Sachen zu erlassen sind. An die Stelle des Obergerichts wird hinfort das Amtsgericht zu treten haben.

Der Senat giebt also anheim, dem von der Deputation vorgeschlagenen, als § 1 zu bezeichnenden Satze und dem von der Bürgerschaft beschlossenen Zusatze (§ 2) als § 3 hinzuzufügen.

„Im § 15 desselben Gesetzes tritt in der fünften Zeile des ersten Absatzes an die Stelle des Wortes „Obergerichte" das Wort „Amtsgerichte", und in der ersten Zeile des dritten Absatzes an die Stelle des Wortes „Obergerichts" das Wort „Amtsgerichts"."

Die Ueberschrift würde dann besser lauten: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. December 1878, die stadtbremische Armenpflege betreffend.

## 3. Gasmotoren am Weserbahnhofe.

Der Senat hat über die von der Bürgerschaft in Bezug genommenen Verhältnisse, soweit dieselben aus den bisherigen Vorlagen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen nicht erhellen, einen Bericht der letzteren eingefordert, nach dessen Eingang er sich zur Sache selbst erklären wird.

## 4. Ruhegehalt für den Gerichtsboten Hemmelmann.

Der Senat hat bereits bei Stellung seines Antrags die langjährige pflichttreue Thätigkeit des genannten Beamten in Berücksichtigung gezogen. Ohne dieselbe würde er die Bewilligung eines Ruhegehalts, für welche ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden kann, überhaupt nicht beantragt haben. Ueber den Betrag hinauszugehen, welcher als der Billigkeit und den allgemeinen Pensionsnormen entsprechend in Uebereinstimmung mit dem Richtercollegium in Vorschlag gebracht worden, erscheint dem Senate nicht gerechtfertigt. Da die Bürgerschaft mit der Aussetzung eines Ruhegehalts bis zu tausend Mark sich einverstanden erklärt, sieht der Senat die beantragte Summe von fünfhundert Mark als beschlossen an.

## 5. Centesimalbrückenwaagen.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei.